

Redaktion: Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 2. Februar 2022

## E r l ä u t e r u n g e n zur 1016. Sitzung des Bundesrates am 11. Februar 2022

### I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	2	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 <b>(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)</b>	3
!	12	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie der EU zur <b>Bekämpfung von Antisemitismus</b> und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030)	5
!	15	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Verbringung von Abfällen</b> und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056	9

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	18	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen <b>EU-Bodenstrategie für 2030</b> Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen	12
!	ohne TOP	Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren <b>(Rentenversicherungsbericht 2021)</b> und Gutachten des Sozialbeirats	15

**TOP 2: Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) - BR-Drucksache 33/22 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 27.01.2022 beschlossenen Gesetz werden dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ (EKf) 60 Milliarden Euro zugeführt. Hierzu werden eine Globale Mehreinnahme von 25 Milliarden Euro, die zu einer Erhöhung des Haushaltsvolumens von 547,7 Milliarden Euro auf 572,7 Milliarden Euro führt, und eine Globale Minderausgabe von 35 Milliarden Euro veranschlagt. Die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 03.06.2021 (BGBl. I Seite 1410) auf 240,2 Milliarden Euro erhöhte Nettokreditaufnahme bleibt unverändert. Innerhalb des Sondervermögens werden die 60 Milliarden Euro der Rücklage zugeführt.

Im parlamentarischen Verfahren wurden die Erläuterungen im Haushaltsplan zu dieser Zuführung von 60 Milliarden Euro konkretisiert und für verbindlich erklärt. Demnach dienen die mit dem vorliegenden Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 zur Überwindung der Pandemiefolgen zusätzlich zugewiesenen Mittel kurz- und mittelfristig der Finanzierung von Ausgaben zur Abfederung und Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Notsituation und werden hierbei für zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels, Maßnahmen zur Transformation der deutschen Wirtschaft und nachholende Investitionen verwendet:

- Stärkung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich,
- Förderung von Investitionen für eine CO<sub>2</sub>-neutrale Mobilität,
- Förderung von Investitionen in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen über Klimaschutzverträge (carbon contracts for difference),
- Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer CO<sub>2</sub>-neutralen Energieversorgung,
- Stärkung der Nachfrage privater Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch Abschaffung der EEG-Umlage.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG kann die gemäß Artikel 115 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 GG zulässige Kreditobergrenze – berechnet aus dem zulässigen strukturellen Defizit in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und den konjunkturellen Einflüssen – aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen überschritten werden, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Deutsche Bundestag erstmals am 25.03.2020 eine solche außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Auch für das vorliegende Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde am 27.01.2022 auf Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen

und FDP<sup>1</sup> ein entsprechender Beschluss gefasst<sup>2</sup>, da die eigentlich zulässige Kreditaufnahme von 31,3 Milliarden Euro um 208,9 Milliarden Euro überschritten wird. Laut Beschluss sind neben den kurzfristigen und unmittelbaren Schutz-, Hilfs- und Überbrückungsmaßnahmen konjunkturstützende erhöhte staatliche Investitionen sowie die Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen ein wesentliches Element zur nachhaltigen Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Eine verlässliche staatliche Finanzierung bzw. eine Förderung privatwirtschaftlicher Ausgaben für bedeutende Zukunfts- und Transformationsaufgaben etwa in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung sei unter den besonderen Bedingungen der Pandemiebewältigung eine wesentliche Voraussetzung, um die Folgen der Krise dauerhaft zu überwinden, die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft zu sichern und damit das wirtschaftliche Wachstum anzuregen und nachhaltig zu stärken.

Ein Entschließungsantrag der CDU/ CSU-Fraktion<sup>3</sup>, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern sollte, den vorgelegten Nachtragshaushalt auf Drucksache 20/300 zurückzunehmen, wurde vom Deutschen Bundestag am 27.01.2022 abgelehnt.<sup>4</sup> Darin wird u. a. ausgeführt, dass es ein wesentlicher Teil der Ausnahmeregelung von der Schuldenbremse sei, dass zwischen dem Neuverschuldungsbedarf und der Notlage ein konkreter Veranlassungsbedarf bestehen müsse. Dieses notlagenverschuldungsspezifische Konnexitätsprinzip werde mit der Umwidmung der so genannten „Corona-Kredite“ in „Klima-Kredite“ missachtet. Eine nachträgliche Zweckänderung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sei nicht von der Schuldenbremse gedeckt. Bei der Debatte im Deutschen Bundestag sprach für die CDU/ CSU-Fraktion MdB Sebastian Brehm an, dass das Bundesverfassungsgericht entscheiden werde, ob die Verfassung gebrochen worden sei. Die Klage komme mitten aus dem Parlament; das sei ein urparlamentarisches Instrument.<sup>5</sup>

Weitere Informationen zu dem Thema enthält auch das Protokoll der öffentlichen Anhörung, die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 10.01.2022 durchgeführt hat.<sup>6</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>1</sup> Antrag in BT-Drucksache 20/505

<sup>2</sup> BT-Plenarprotokoll (dort TOP 7, Beschluss Seite 951)

<sup>3</sup> Antrag in BT-Drucksache 20/487

<sup>4</sup> BT-Plenarprotokoll (dort TOP 7, Beschluss Seite 967)

<sup>5</sup> BT-Plenarprotokoll (dort TOP 7, Seite 930)

<sup>6</sup> Protokoll der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses vom 10.01.2022

## **TOP 12: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030) - BR-Drucksache 790/21 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hat aufgrund der besorgniserregenden Zunahme von Antisemitismus in und auch außerhalb Europas mit der vorliegenden Strategie erstmals einen politischen Rahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens für die Jahre 2021 bis 2030 vorgelegt. Dieser konzentriert sich auf drei Schwerpunkte mit folgenden zentralen Maßnahmen:

- **Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus:**  
Nach den Erkenntnissen der Kommission sind neun von zehn Juden der Ansicht, dass in ihrem Land Antisemitismus zugenommen hat, 85 Prozent sehen ihn als ernstes Problem an.
  - Die EU-Mitgliedstaaten sollen mit finanzieller Unterstützung der EU bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer nationalen Strategien unterstützt werden.
  - Über die Förderung eines europaweiten Netzwerks vertrauenswürdiger Hinweisgeber und jüdischer Organisationen sollen illegale Online-Hetze entfernt und die Entwicklung von Narrativen unterstützt werden, die antisemitischen Online-Inhalten entgegenwirken.
  - Die Kommission will in Zusammenarbeit mit Industrie und IT-Unternehmen illegale Darstellung und den illegalen Verkauf von Nazi-Symbolen, Nazi-Memorabilien und Nazi-Literatur im Internet verhindern.
  
- **Schutz und Förderung jüdischen Lebens in der EU:**  
Nach Kenntnis der Kommission haben 38 Prozent der Juden eine Auswanderung in Erwägung gezogen, da sie sich als Juden in der EU nicht sicher fühlen.
  - Für einen besseren Schutz des öffentlichen Raums und von Gebetsstätten wird die Kommission daher EU-Mittel in Höhe von 24 Millionen Euro zur Verfügung stellen.
  - Die EU-Mitgliedstaaten sollen die Unterstützung von Europol bei der Bekämpfung des Terrorismus sowohl online als auch offline in Anspruch zu nehmen.
  - Zur Förderung jüdischen Lebens wird das jüdische Erbe geschützt und das Bewusstsein für jüdisches Leben, Kultur und Tradition geschärft.
  
- **Aufklärung, Forschung und Gedenken an den Holocaust:**  
Derzeit hat laut Kommission einer von 20 Europäern noch nie vom Holocaust gehört.
  - Daher plant die Kommission insbesondere Maßnahmen der Bildung und Forschung in den Bereichen Antisemitismus und jüdisches Leben, so z. B. durch eine Unterstützung der Ausbildung von Lehrkräften.
  - Über den Aufbau eines Netzes von weniger bekannten Orten, an denen der Holocaust geschah (z. B. Verstecke oder Erschießungsstätten) soll Erinnerung lebendig erhalten werden.

- In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Forschungsgemeinschaft wird die Einrichtung eines europäischen Forschungszentrums für Antisemitismus und jüdisches Leben in der heutigen Zeit gefördert.
- Städte, die sich um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ bewerben, werden sich mit der Geschichte ihrer Minderheiten einschließlich der Geschichte der jüdischen Gemeinschaft auseinandersetzen.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der für die Förderung unserer europäischen Lebensweise zuständige Vizepräsident Margaritis Schinas erläuterte die EU-Initiative folgendermaßen: „Antisemitismus ist mit den Werten der EU und mit unserer europäischen Lebensweise unvereinbar. Mit dieser Strategie – der ersten ihrer Art – verpflichten wir uns, ihn in all seinen Formen zu bekämpfen und eine Zukunft für jüdisches Leben in Europa und darüber hinaus zu gewährleisten. Wir sind es denen schuldig, die im Holocaust ums Leben gekommen sind, wir sind es den Überlebenden schuldig, und wir sind es künftigen Generationen schuldig.“<sup>7</sup>

Wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. eine Studie der "European Jewish Association", einem europäischen Verbund jüdischer Gemeinden und Organisationen) machen deutlich, dass Antisemitismus in der EU auch 80 Jahre nach dem Holocaust noch tief verwurzelt ist und sogar zunimmt. Die jüdischen Verbände sehen in der Strategie der Kommission nur einen ersten Schritt. Bislang erfassen nicht einmal alle EU-Mitgliedstaaten antisemitische Attacken, noch weniger würden konkrete Gegenmaßnahmen ergriffen. Daher wird vonseiten der Verbände die Befürchtung vor einer zunehmenden Auswanderung jüdischer Mitmenschen aus Europa gewart.<sup>8</sup>

Medienberichte, die sich auf eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur beziehen, werfen ebenfalls die Frage nach einem „Europa ohne Juden“ auf. Danach denken 38 Prozent der Juden Europas (und 44 Prozent der Juden in Deutschland) über Auswanderung nach.<sup>9</sup>

Anlässlich der Vorstellung des ersten Umsetzungsberichts zum „Landesprogramm für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus“<sup>10</sup> hatte Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hervorgehoben: „Jüdisches Leben hat unsere Heimat in der Vergangenheit ganz wesentlich geprägt und bereichert. Es gehört auch heute zu Sachsen-Anhalt. Mit dem Landesprogramm wollen wir die Rahmenbedingungen für jüdisches Leben in unserem Land verbessern und zugleich allen Tendenzen und Spielarten von Antisemitismus entgegenwirken. Erste Schritte dazu wurden im ersten Jahr nach Auflage des Programms bereits unternommen und wir werden seine Umsetzung auch künftig mit hoher Priorität vorantreiben“.<sup>11</sup>

In diesem Jahr haben sich mehrere europäische Parlamente, u. a. der Bundesrat<sup>12</sup> und der Deutsche Bundestag, vom 22. bis 27.01.2022 an der internationalen Gedenkkampagne

<sup>7</sup> Pressemitteilung der Kommission vom 05.10.2021

<sup>8</sup> Deutsche Welle online vom 12.10.2021: [Antisemitismus in der EU weit verbreitet](#)

<sup>9</sup> Basler Zeitung online vom 03.01.2019: [Europa bald ohne Juden?](#)

<sup>10</sup> Erster Umsetzungsbericht zum Landesprogramm für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus

<sup>11</sup> Pressemitteilung der StK vom 30.11.2021

<sup>12</sup> Bundesrat: [#WeRemember - Bundesrat erinnert an die Opfer der Shoah](#)

#WeRemember der UNESCO und des Jüdischen Weltkongresses für die Millionen im Nationalsozialismus ermordeten Juden beteiligt, um sich im Sinne der Kampagne jeglicher Art von Hass, Hetze und Antisemitismus in digitalen Netzen öffentlich entgegenzustellen und entschieden für Demokratie und Pluralismus einzutreten. Auch Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hat sich hieran beteiligt.<sup>13</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche, positiv würdigende Stellungnahme. Das Judentum als integraler Bestandteil der europäischen Lebensweise müsse als lebendiger Teil europäischer Kultur geschützt und bekannt gemacht werden. Deutschland könne auf eine 1700-jährige Tradition jüdischen Lebens und bedeutende Beiträge von Menschen jüdischen Glaubens oder jüdischer Kultur zu unserer gemeinsamen Gesellschaft zurückblicken.

Bekräftigt wird die Einschätzung des Antisemitismus als Bedrohung der Grundwerte des europäischen Wertekanons, der auf allen Ebenen entgegengetreten werden müsse. Entsprechende Projekte gegen Antisemitismus sollten über die einschlägigen EU-Förderprogramme unterstützt werden können. Die Bekämpfung von antisemitischer Hetze und Hasskriminalität, gerade auch im Internet, sowie von gegen Juden gerichtetem Extremismus und Terrorismus müsse konsequent im Rahmen des straf- und sicherheitsrechtlichen Regelwerks der EU erfolgen. Digitale Verbreitung von antisemitischen Verschwörungsmäthen könne zu Radikalisierung und Gewalt führen. Deshalb müssten die Verpflichtungen von Plattformbetreibern sowie staatlicher Stellen hinsichtlich des Umgangs mit illegalen Inhalten in den Blick genommen werden.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von jüdischen Einrichtungen werden vollumfänglich befürwortet. Dabei verweist der Ausschuss auf bereits existierende und zum Teil weitreichende Konzepte der Länder, die bei der Erarbeitung der deutschen nationalen Strategie Berücksichtigung finden sollten.

Als wichtiger Aspekt beim Kampf gegen Antisemitismus wird die verstärkte Förderung von Aus- und Fortbildung im Bereich Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, Polizei, Justiz und Opferschutz hervorgehoben. Dem israelbezogenen Antisemitismus mit seiner hohen Bedeutung für die Lebenswirklichkeit der in Europa lebenden Juden sollte mit der Vermittlung von Wissen über die Geschichte und Politik Israels und über Austausch- und Begegnungsprojekten gerade für junge Menschen entgegengetreten werden. Dabei spiele die Kooperation zwischen der EU und Israel eine wichtige Rolle.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Landesebene, aber auch der lokalen und regionalen Ebene für die Umsetzung der Strategie sehen die Länder die Unterstützung der Bundesregierung bei der Erarbeitung der nationalen Strategie zur Antisemitismusprävention und -bekämpfung bis Ende 2022 als ihre Aufgabe an und fordern eine frühzeitige Einbeziehung. Beteiligen sollten sich jedoch auch andere europäische Gremien der lokalen und regionalen Ebene, insbesondere der Ausschuss der Regionen, um einen Best-Practice-Austausch zu erreichen. Die Länder trügen eine besondere Verantwortung für die verstärkte Thematisierung von Antisemitismus in den Bereichen Schulen, außerschulischer Bildung, Hochschulen, Aus- und Fortbildung in der Gerichtsbarkeit, Polizei und Justizvollzug sowie Forschung und Erinnerungskultur.

---

<sup>13</sup> Informationen unter [twitter](#)

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* teilt die o. g. Positionen des federführenden Ausschusses hinsichtlich der grundsätzlich positiven Bewertung der Strategie, des Schutzbedarfs von jüdischen Einrichtungen und des Handlungsbedarfs bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich von Justiz und Polizei.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**



## **TOP 15: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 - BR-Drucksache 809/21 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Der vorliegende Verordnungsvorschlag fußt auf einer Evaluierung durch die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) vom Januar 2020. Ziele sind:

- Erleichterung der Verbringung von Abfällen zur Wiederverwendung und zum Recycling in der EU,
- Sicherstellung, dass die EU ihre Abfallproblematik nicht in Drittstaaten verlagert und
- Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen.

Wesentliche Änderungen zur geltenden so genannten Abfallverbringungsverordnung [Verordnung (EG) Nr. 1013/2006]<sup>14</sup> sind:

- Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung (Deponierung) soll grundsätzlich verboten sein, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor.
- Die Verbringung soll an besondere Auflagen geknüpft sein. So sollen die zuständigen Behörden am Versand- sowie am Bestimmungsort künftig innerhalb einer Frist von 30 Tagen die Auflagen für ihre Zustimmung festlegen. Es soll unter anderem nachgewiesen werden, dass eine Verwertung oder Beseitigung in dem Land, in dem die Abfälle anfallen, nicht machbar oder wirtschaftlich nicht tragfähig ist und dass die Verbringung im Einklang mit der Abfallhierarchie steht.
- Bei illegaler Verbringung ist eine Rücknahme der Abfälle vorgesehen.
- Auch die Ausfuhr von Abfällen aus der EU soll grundsätzlich verboten sein. Ausnahmen bestehen für die Staaten, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind. Dies soll ebenso für die Einfuhr gelten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt**

Innerhalb und auch außerhalb der EU werden jedes Jahr erhebliche Mengen Abfall verbracht. Einerseits birgt die nicht ordnungsgemäße grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen große Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Andererseits ist Abfall ein bedeutendes handelbares Gut. Denn aufbereiteter Abfall wird oft als Sekundärrohstoff eingesetzt. So kann die Abhängigkeit von Primärrohstoffen verringert und ein Beitrag zu einer kreislauforientierten Wirtschaft geleistet werden.

Die Überarbeitung der Abfallverbringungsverordnung begründet die Kommission mit einer starken Zunahme des Handels mit Abfall in den letzten Jahrzehnten. So wurde 2011 mit knapp 250

---

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Millionen Tonnen ein Höchststand erreicht. 2018 seien weltweit 182 Millionen Tonnen Abfall mit einem Wert von rund 80,5 Milliarden Euro gehandelt worden. Die EU habe 2020 32,7 Millionen Tonnen Abfall mit einem Wert von 13 Milliarden Euro in Drittstaaten ausgeführt. Dies entspräche einem Anstieg von 75 Prozent seit 2004. Überwiegend würden Abfälle der Fraktionen Eisen- und Nichteisenmetallschrott, Papier-, Kunststoff-, Textil- und Glasabfälle gehandelt. Demgegenüber stünde eine Einfuhr in die EU von etwa 16 Millionen Tonnen Abfall mit einem Wert von 13,5 Milliarden Euro. Innerhalb der Mitgliedstaaten der EU seien etwa 67 Millionen Tonnen Abfall verbracht worden.

Aufgrund der wachsenden Umweltgefahren durch die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, insbesondere in Entwicklungsländer, wurden bereits vor mehr als 30 Jahren als erste Regelungen zur Eindämmung des unkontrollierten oder illegalen Abfallhandels völkerrechtliche Vereinbarungen getroffen. 1989 wurde das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>15</sup> im Hinblick auf die Bewältigung ernster Probleme im Zusammenhang mit der Entsorgung von giftigen Abfällen, die aus dem Ausland in verschiedene Entwicklungsländer eingeführt werden, angenommen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat erstmals 1992 einen rechtsverbindlichen Beschluss über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung (OECD-Beschluss) angenommen.<sup>16</sup> Seit 1993 bestehen in der EU rechtsverbindliche Regelungen zur Verbringung von Abfällen. 2006 wurden die Bestimmungen des Basler Übereinkommens und der OECD mit der Abfallverbringungsverordnung in europäisches Recht umgesetzt.

Europäische Abfallimporte sind auch in Sachsen-Anhalt von Bedeutung. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte 2016 mit seinem Beschluss die Landesregierung aufgefordert, die Abfallimporte zu reduzieren und für die Planung von Deponien das regionale Aufkommen zugrunde zu legen.<sup>17</sup> Gemäß Beschlussrealisierung stellte die Landesregierung klar, dass die grenzüberschreitende Verbringung sich im Wesentlichen nach EU-rechtlichen Vorschriften richte und grundsätzlich auch sinnvoll sein könne.<sup>18</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der Ausschuss für *Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt den Verordnungsvorschlag. Er kritisiert hingegen die Rücknahmepflicht bei illegaler Verbringung als unpraktikabel und regt stattdessen an, mit Ordnungswidrigkeitenverfahren zu agieren. Zudem wird die Frist von 30 Tagen zur Konkretisierung der Bedingungen zur Verbringung von Abfällen als zu knapp gesehen. Das grundsätzliche Verbot der Verbringung von Abfällen wird begrüßt, allerdings bittet der Ausschuss um die Vorlage geeigneter Maßnahmen, um die Überprüfbarkeit der Bedingungen besser überprüfen zu können. Ferner regt er an, dass auch für den umweltgerechteren Transport von Abfall Regelungen getroffen werden können.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

---

<sup>15</sup> *Basler Übereinkommen vom 22.03.1989*

<sup>16</sup> *Umweltbundesamt: OECD-Beschluss*

<sup>17</sup> *Beschluss in LT-Drucksache 7/665*

<sup>18</sup> *Beschlussrealisierung in LT-Drucksache 7/926*

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**

**TOP 18: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
EU-Bodenstrategie für 2030  
Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen  
- BR-Drucksache 829/21 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Mitteilung der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) zielt auf die Verbesserung des Bodenzustands in der EU ab. Langfristziele bis 2050 sind dabei vor allem die Erreichung eines gesunden Zustands aller Bodenökosysteme und eines Netto-Null-Flächenverbrauchs. Mittelfristige Ziele bis 2030 sind u. a. Bekämpfung der Wüstenbildung und Wiederherstellung geschädigter Flächen und Böden; Wiederherstellung bedeutender Gebiete mit geschädigten und kohlenstoffreichen Ökosystemen; Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bis 2027 sowie die Verringerung der Nährstoffverluste um mindestens 50 Prozent, des Einsatzes von chemischen Pestiziden insgesamt und des daraus entstehenden Risikos um 50 Prozent und des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 Prozent.

Die Kommission sieht vor, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein Konzept für gesunde Böden zu definieren, ein europäisches Bodenmonitoring und ein nachhaltiges Bodenmanagement einzuführen. Vorgeschlagen werden verschiedene freiwillige und rechtlich verbindliche Maßnahmen, die auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder globaler Ebene ansetzen.

Dazu soll als zentraler Baustein bis 2023 eine verbindliche europäische Regelung („Soil Health Law“ - Bodengesundheitsgesetz) auf Basis einer vorlaufenden Folgenabschätzung vorgelegt werden. Die Kommission stützt sich dabei auf die im Mai 2020 veröffentlichte EU-Biodiversitätsstrategie<sup>19</sup>, die eine Aktualisierung der thematischen Bodenstrategie aus dem Jahr 2006 vorsieht.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Ein erster Vorschlag der Kommission für eine thematische Strategie zum Bodenschutz, die 2006 auch einen Vorschlag für eine Boden-Rahmenrichtlinie umfasste, scheiterte zunächst an Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten - darunter Deutschland - und wurde nicht weiterverfolgt.<sup>20</sup>

Der Bundesrat hatte in seinem Beschluss zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 - Mehr Raum für die Natur in unserem Leben u. a. die Bundesregierung gebeten, sich bei der inhaltlichen Gestaltung einer aktualisierten thematischen Strategie für den Bodenschutz der EU für die Weiterführung der Beratungen zu einem Richtlinienvorschlag zum Schutz der Böden einzusetzen [BR-Drucksache 279/20 (Beschluss) vom

---

<sup>19</sup> Informationen zur Biodiversitätsstrategie für 2030

<sup>20</sup> BMUV zur EU-Bodenschutzpolitik

03.07.2020].<sup>21</sup> Bei der Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht bestehen für die Mitgliedstaaten mehr Spielräume für Anpassungen an nationale Gegebenheiten.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Partner wie folgt verständigt (dort Seite 41):

„Das Bundesbodenschutzrecht werden wir evaluieren und an die Herausforderungen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und den Erhalt der Biodiversität anpassen und dabei die unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigen. Auf EU-Ebene werden wir uns für einen verbesserten Schutz der Böden und verbindliche Regelungen einsetzen. Wir werden ein nationales Bodenmonitoringzentrum einrichten. Um den Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf das 30-ha-Ziel bis spätestens 2030 zu reduzieren, werden wir Anreize setzen, Fehlanreize vermeiden und durch wirksame Initiativen Versiegelung reduzieren.“

In Sachsen-Anhalt haben sich die Koalitionspartner CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages u. a. zu Folgendem bekannt (dort Seite 63):

„Der Erhalt der Bodenfunktionen und des Bodenlebens ist zugleich wesentliche Voraussetzung für die Bewahrung unserer Lebensgrundlagen. Unser Ziel ist es, die Flächenversiegelung in Anlehnung an die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes zu begrenzen.“

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt eine Stellungnahme, in der die enge Verknüpfung des Bodenschutzes mit den EU-Maßnahmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals sowie die beabsichtigte Gleichstellung des Schutzniveaus für den Boden mit den Schutzgütern Luft und Wasser begrüßt wird. Der Bundesrat soll die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zum Schutz und Erhalt der endlichen Ressource Boden auch auf europäischer Ebene unterstreichen. Nachhaltiger Schutz der Böden sei demnach nur in einer Kombination von freiwilligen und rechtsverbindlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Es soll aber auch darauf hingewiesen werden, dass die angekündigten Maßnahmen Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft und Verwaltungen der Mitgliedstaaten erwarten lassen und Einzelmaßnahmen daher nur auf Grundlage umfassender ganzheitlicher Folgenabschätzungen realistisch beurteilt werden könnten und einige angekündigte Maßnahmen erhebliche zusätzliche bürokratische Lasten erwarten lassen, die erhebliche Kosten sowohl für Land- und Forstwirtschaft als auch Mitgliedstaaten verursachen würden, die mit zusätzlichen EU-Mitteln gedeckt werden müssten. Deshalb soll bei der Erarbeitung einer EU-weit einheitlichen Definition für nachhaltige Bodenbewirtschaftung auf eine Einbeziehung aller relevanten Interessenträger, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft geachtet werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schließt sich dem an und ergänzt in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme, dass mit einem eigenständigen und auf dem Vorsorgegedanken basierenden Legislativvorschlag zum Schutz der Böden die Möglichkeit besteht, einem umfassenden und nachhaltigen Bodenschutz auf EU-Ebene näher zu kommen. Außerdem weist er darauf hin, dass zur Unterstützung des Ziels, Flächeninanspruchnahme in den kommenden Jahren deutlich zu reduzieren und Brachflächen zu recyceln, geeignete

---

<sup>21</sup> [BR-Drucksache 279/20 \(Beschluss\)](#)

Regulierungsinitiativen zu schaffen sind und hierfür besonders finanzielle Anreize in Betracht kommen.

Der *Wirtschaftsausschuss* schlägt vor darauf hinzuweisen, dass die bis 2023 geforderte Festlegung von ehrgeizigen nationalen, regionalen und lokalen Zielen zur Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs bis 2030 teilweise in einem Zielkonflikt zu anderen globalen Nachhaltigkeitszielen (Förderung nachhaltiger Energie und nachhaltiger Industrialisierung sowie die Verringerung von Ungleichheiten in und zwischen Ländern) steht, und er spricht sich gegen die Festlegung von Zwischenzielen zur mittelfristigen Reduzierung des Flächenverbrauchs für die Zeit vor 2030 aus, da ansonsten eine erfolgreiche Umsetzung der aktuellen Anstrengungen zu Energiewende, Digitalisierung und Wohnungsbau ernsthaft gefährdet wäre.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt eine Stellungnahme, in der festgestellt wird, dass den Mitgliedstaaten neue bürokratische Pflichten auferlegt werden. Er sieht außerdem durch einige angekündigte legislative EU-Maßnahmen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung die Gefahr einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Der Ausschuss weist bezüglich der Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs bzw. eines Netto-Null-Flächenverbrauchs bis 2050 ebenfalls auf Zielkonflikte mit der Schaffung von Wohnraum und städtebaulichen Qualitäten hin. Er wendet sich gegen eine blinde Entkopplung der wirtschaftlichen und der Bevölkerungsentwicklung in der EU von der Verfügbarmachung von Baupotentialen und weist auf in der Folge dramatisch steigende Baulandpreise und unververtretbare städtebauliche Verdichtungssituationen hin.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.**

**Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15. Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2021) und Gutachten des Sozialbeirats  
- BR-Drucksache 827/21<sup>22</sup> -**

**Inhalt der Vorlage**

Gemäß § 154 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jährlich einen Rentenversicherungsbericht sowie in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einmal einen ergänzenden Alterssicherungsbericht vorzulegen. In § 155 SGB VI ist der gesetzliche Auftrag an den Sozialbeirat normiert, zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung in einem Gutachten Stellung zu nehmen.

Der Rentenversicherungsbericht 2021 enthält wie üblich im Teil A insbesondere eine Rückschau über die Entwicklung des Versichertenbestandes und der Renten in den einzelnen Rentenarten, über die die Ost-West-Angleichung der gesetzlichen Renten sowie über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Teil B findet sich die Vorausberechnung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen – untergliedert in einen Teil zur mittelfristigen Entwicklung (bis 2025) sowie zur langfristigen Entwicklung (bis 2035). Teil C befasst sich mit der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die im Altbundesgebiet. Und Teil D liefert Informationen zu den Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen.

Zu Beginn wird wie im Vorjahr auf pandemiebedingte Unsicherheiten in den Annahmen zur mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch die Beschäftigungs- und Lohnentwicklung hingewiesen. Ausgehend von den für den Zeitraum bis September 2021 vorliegenden Zahlen und Daten gab es auch 2021 eine Steigerung der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit rund 37 Milliarden Euro bzw. 1,6 Monatsausgaben wurde die gesetzliche Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben knapp überschritten. Bis 2025 dürften nach den aktuellen Annahmen sowohl die Obergrenze beim Beitragssatz von 20 Prozent, als auch das Mindestsicherungsniveau der Renten vor Steuern von 48 Prozent einzuhalten sein. Auch in den weiteren Fünfjahreszeiträumen bis 2030 bzw. 2035 werden in der mittleren Variante der Vorausberechnungen die gesetzten langfristigen Ziele beim Beitragssatz (mit voraussichtlich 21,2 bzw. 22,4 Prozent) und beim Sicherungsniveau (mit voraussichtlich 47,6 bzw. 45,8 Prozent) eingehalten, wobei mit einer Steigerungsrate von durchschnittlich 2,3 Prozent gerechnet wird. Erneut wird zum frühzeitigen Aufbau ergänzender Altersversorgungsanwartschaften geraten.

Bezogen auf die neuen Länder seien exemplarisch folgende Vorausberechnungen, Annahmen oder Befunde erwähnt:

- Das Defizit zwischen den Beitragseinnahmen und -ausgaben im Rechtskreis Ost wird durch Überschüsse bei den Einnahmen im Rechtskreis West und die Nachhaltigkeitsrücklage ausgeglichen.

---

<sup>22</sup> Der Bericht ist vollständig in BT-Drucksache 20/184 abgedruckt.

- Für die kommenden Jahre ist mit relativ gleichlaufenden prozentualen Erhöhungen der Löhne sowie der Zahl der Arbeitnehmenden in den alten und neuen Ländern zu rechnen; der Aufholprozess der neuen Länder gegenüber den alten Ländern bei der nominalen Lohnentwicklung wird damit bis 2025 nicht abgeschlossen.
- Die verfügbaren Renten wegen Alters betragen in den neuen Ländern zum Stichtag 01.07.2020 bei Männern 108 Prozent der Altersrenten westdeutscher Männer; Frauen sogar 148 Prozent, was noch immer mit unterschiedlichen Erwerbsverläufen zusammenhängt. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass die ergänzende Altersversorgung für die aktuellen Renten in den neuen Ländern nach wie vor deutlich unter dem liegt, was Menschen im Altbundesgebiet im Alter als weiteres Einkommen zur Verfügung steht.

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass das tatsächliche Zugangsalter zur gesetzlichen Rente bei Männern 2020 durchschnittlich 64,1 und bei Frauen durchschnittlich 64,2 Jahre betrug und damit um mehr als 1 ½ Jahre unter dem gesetzlichen Renteneintrittsalter lag.

Der Sozialbeirat merkt in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht in den Vorbermerkungen (Kapitel I) an, dass es 2021 gegenüber dem Vorjahr keine Rechtsänderungen oder neue Maßnahmen gegeben hat. Die anschließend dargestellten Entwicklungen sind Ergebnisse von Vorausberechnungen auf Basis der absehbaren ökonomischen und demografischen Entwicklungen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

Detaillierte Ausführungen und Bewertungen zu den mittel- und langfristigen Entwicklungen sowie zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus sind Kapitel II zu entnehmen. Dabei geht der Sozialbeirat davon aus, dass die noch im Aufbau befindlichen Ansprüche aus Riester-Renten stärker zur Dämpfung des ab 2024 erwarteten Rückgangs beitragen als die gesetzlichen Renten. Allerdings betont er erneut, dass die zugrundeliegenden Modellannahmen angesichts der tatsächlichen Inanspruchnahme der Riester-Förderung und im aktuellen Zinsumfeld kein realistisches Bild über die tatsächliche Altersversorgung geben können.

Er erwähnt die in den Sondierungen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP verabredete Neugestaltung der kapitalgedeckten Altersvorsorge; für eine Bewertung war es jedoch noch zu früh. Kritik äußert der Sozialbeirat an der fehlenden Darstellung voraussichtlicher Auswirkungen der Altersgrenzenanhebung auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung sowie andere öffentliche Haushalte, obwohl der gesetzliche Berichtsauftrag dies vorsieht. Zudem regt er an, auch für die gesetzliche Krankenversicherung sowie die soziale Pflegeversicherung mittel- bis langfristig systematisch und regelmäßig Berichte zu Vorausberechnungen vorzulegen, um auch in diesen demografisch belasteten Sozialversicherungszweigen die Auswirkungen der Alterung auf die längerfristige Entwicklung aufzuzeigen. Für die Rentenversicherungsberichte hält er einen längeren Zeitraum für die Vorausberechnungen für angezeigt.

In Kapitel III geht der Sozialbeirat auf wesentliche Ergebnisse des Ageing Reports 2021 der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ein. In diesem - alle drei Jahre herausgegebenen - Bericht sind die altersbedingten Ausgaben aller EU-Mitgliedstaaten für die Alterssicherung, Gesundheitsversorgung, Pflege und Bildung bis 2070 vorausberechnet. Danach steigt der Anteil der altersbedingten Ausgaben am Bruttoinlandseinkommen im EU-Schnitt zwischen 2019 und 2070 von 24,0 auf 25,9 Prozent. Für Deutschland ist allerdings mit 3,3 Prozentpunkten ein deutlich überdurchschnittlicher Ausgabenanstieg prognostiziert, wovon 2,1 Prozentpunkte auf die Alterssicherung entfallen. Neben einem Basisszenario, auf das der Sozialbeirat etwas näher eingeht, enthält auch der Ageing Report Alternativszenarien. Insgesamt könnten die zusätzlichen



fiskalischen Belastungen in Deutschland in den kommenden 15 Jahren durch veränderte rechtliche, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen erheblich zu beeinflussen sein. Abschließend weist der Sozialbeirat in diesem Kapitel auf den Pension Adequacy Report hin, der einen guten Überblick über die Angemessenheit der Alterssicherungsleistungen für die EU-Mitgliedstaaten gibt.

Kapitel IV des Gutachtens ist der Stärkung von Prävention und Rehabilitation zum Erhalt von Arbeitsfähigkeit gewidmet, dies u. a. unter Verweis, dass man bei der Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze nunmehr die Mitte erreicht habe. Wie die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ sieht der Sozialbeirat bei frühestmöglicher Prävention sowie Rehabilitation noch zusätzliches Potenzial und fordert insbesondere die Träger der Kinder und Jugendhilfe sowie die Krankenkassen auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken. Um die rentenrechtliche Rehabilitation Erwerbstätiger zu verbessern, wird angeregt, die Datenlage der Rentenversicherungsträger über die Zeiten von Arbeitsunfähigkeit zu verbessern, dabei unter Beachtung des Datenschutzes mit den Krankenkassen sowie Ärzten zu kooperieren und mehr auf frühzeitige Interventionsmaßnahmen zu setzen. Auch Menschen, die Erwerbsminderungsrenten beziehen, sollten einen Anspruch auf Rehabilitation erhalten, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dass ab 2022 die für Arbeitslose zuständigen Rehabilitationsträger zusammenarbeiten sollen, begrüßt der Sozialbeirat, spricht sich jedoch für eine Evaluation aus.

In Kapitel V bekräftigt der Sozialbeirat sein langjähriges Petitum für eine Pflicht zur Altersvorsorge für Selbstständige. Dies auch, um den überdurchschnittlichen Anteil ehemals beruflich Selbstständiger zu reduzieren, die Grundsicherung im Alter beziehen müssen. Nachdem erste Vorschläge bereits 2012 vorgelegt wurden, müsse das Vorhaben in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages endlich umgesetzt werden. Zur Ausgestaltung der obligatorischen Altersvorsorge gibt es unterschiedliche Vorstellungen, die im Gutachten angerissen werden.

Im abschließenden Kapitel VI unterstreicht der Sozialbeirat die Bedeutung einer leistungsfähigen Sozialpolitikforschung und begrüßt die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geplante Verstärkung der institutionellen Förderung in diesem Forschungszweig.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gelten, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**